

(7) Die Verwendung von Metallmarken und von Draht zur Befestigung der Marken ist untersagt.

(8) Die Sammelstellen haben unrichtige Eintragungen des Gewichtes oder der Länge gemäß Abs. 2 zu korrigieren und festgestellten Dung oder festgestelltes Fett in den Losverzeichnissen zu vermerken. Lose, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen aus der Rechnung ersichtlich sein.

§ 80

(1) In den Erfassungsstellen sollen die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle nicht länger als einen Monat verbleiben. Während dieser Zeit sind sie an die Sammelstellen oder für Pelztierfelle an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) zum Versand zu bringen.

(2) Alle Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind je nach Art der Haltbarmachung gesondert zu lagern.

(3) Der Lagerraum für gesalzene Lederrohhaute, -feile und Pelzroh- und Pelztierfelle muß gegen Wärme gut isoliert sein. An sonnigen Tagen sind die Fenster zu verdunkeln und die Türen geschlossen zu halten.

(4) Wenn die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle längere Zeit lagern, sind

- a) die trockenen Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle bei Stapelung mit Naphthalin oder ähnlichen Mitteln haltbar zu machen und alle 10 Tage auf Feuchtigkeit zu überprüfen und möglichenfalls nachzutrocknen;
- b) bei Gefahr eigener Erwärmung (wenn die Temperatur im Lagerraum + 27° C erreicht) die gesalzene und trockene Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort umzustapeln und an erster Stelle an die Fabrikation zu geben;
- c) die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle vor der Berührung mit Heißwasser, Dampf oder Eisen zu schützen.

(5) Vor Abtransport sind alle gesalzene Lederrohhaute, -feile und Pelzroh- und Pelztierfelle durchzusehen und bei Bedarf nachzusalzen.

§ 81

(1) Die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind bei ihrer Beförderung von den Erfassungsstellen zu den Sammelstellen bzw. zum VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) mit Planen zu verdecken und so zu verschnüren, daß die Zustellung an die Empfangsstellen ohne Qualitätsverschlechterung und Transportverluste gesichert ist.

(2) Es ist untersagt, auf einen Wagen oder Kraftwagen gesalzene Rohware und trockene Rohware ohne Zwischenlage von Planen oder festem Sackmaterial zu verladen.

(3) Bei Bahntransport sollen möglichst G-Wagen benutzt werden. Bei Verwendung von O-Wagen ist die Ware mit Planen abzudecken.

(4) Die Verantwortung für die Beförderung der Ware ab Sammelstelle trägt der Empfänger; der Absender soll nach Möglichkeit dessen Verladewünsche berücksichtigen.

(5) Die Sammelstellen bzw. der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) liefern die Lederrohhaute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle an die Industrie ausschließlich auf Grund von Verladeplänen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Ablieferung von Tierhaaren

§ 82

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren geschlachteter Tiere erreicht werden:

- a) bei Schweinen aus Schlachtbetrieben, die nach dem sogenannten Dresdner Brühverfahren arbeiten,
je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht);
- b) bei Schweinen aus Schlachtungen, die ohne Dresdner Brühverfahren enthäutet werden,
bei Sommerschlachtungen
je Tier 50 g Borsten (Trockengewicht),
bei Winterschlachtungen
je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht);
- c) von jedem Pferd an Mähnen- und Schweifhaaren
je Tier 400 g Haare (Trockengewicht).

Schweife und Ohrenränder von Rindern sind so wie sie anfallen und nicht enthaart abzuliefern.

(2) Tierhalter dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren weder Haare noch Borsten entfernen.

(3) Schlachtbetriebe, Sammler und Erfassungsstellen sind für Aufbringung der vorgeschriebenen Mindestmengen gemäß Abs. 1 mitverantwortlich.

§ 83

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren aus der Pflege lebender Tiere erreicht werden:

- a) bei Pferden
(aus der laufenden Tierpflege, Stützung oder Durchlichten) 200 g Schweif-, Wirt- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd,
bei kupierten Pferden 100 g solcher Haare jährlich;
- b) bei Rindern
(aus der Stützung im Herbst) 15 g Schweifhaare jährlich.

(2) Die Erfassungsstellen und Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

§ 84

(1) Den VVEAB obliegt die Verpflichtung, Schweineborsten von den bei der Enthäutung anfallenden Croupous abzuscheren.

(2) Dieses Scheren ist nicht als besondere Bearbeitung der Schweinehaute anzusehen, sondern als nachträgliche Entborstung an Stelle der beim Brühverfahren üblichen Enthaarung.

§ 85

Die Tierhaare werden nach den Weisungen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik verteilt.